

Geschäftsordnung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden kurz „Senat“) hat in der Sitzung vom 23. März 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

§ 1. Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Sitzungen und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung;
2. die Verhandlungsleitung bei den Sitzungen;
3. die Fertigung der gefassten Beschlüsse sowie der Sitzungsprotokolle;
4. die Vertretung des Senates nach Außen, sofern nicht im Einzelfall Anderes bestimmt wird;
5. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung oder dem Gesetz ergebender Aufgaben.

Sitzungen, Einladungen

§ 2. (1) Die Sitzungen des Senates werden grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder abgehalten. Soweit es im Einzelfall jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint und kein Mitglied widerspricht, kann eine Sitzung auch online durchgeführt werden, dh., dass alle oder einzelne Mitglieder an der Sitzung virtuell teilnehmen. In diesem Fall ist die virtuelle Präsenz der physischen Präsenz gleichzuhalten.

(2) Die Sitzungen des Senates werden von der bzw. dem Vorsitzenden anberaumt.

(3) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden schriftlich ein. In der Einladung sind die Art der Sitzung (physisch oder online) und gegebenenfalls die Zugangsdaten bekannt zu geben. Die Einladung mit Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und den den Gegenstand der Beratung bildenden Unterlagen ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin elektronisch zu übermitteln. Über Verlangen eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ist die

Einladung samt Unterlagen postalisch zu übermitteln. In dringenden Fällen darf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich eingeladen werden.

(4) Die Sitzungen sind bei Bedarf anzuberaumen. Auf Ersuchen eines Mitglieds hat die bzw. der Vorsitzende zu einer Sitzung einzuberufen.

Teilnahme an den Sitzungen

§ 3. (1) Die Mitglieder des Senates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie die Geschäftsstelle zu informieren, die unverzüglich das für sie bestellte Ersatzmitglied verständigt und diesem die Sitzungsunterlagen übermittelt.

(2) Ersatzmitglieder können an allen Sitzungen des Senates auch bei Anwesenheit des von ihnen zu vertretenden Mitgliedes ohne Stimmrecht teilnehmen. An Online-Sitzungen kommt eine virtuelle Teilnahme eines Ersatzmitglieds nur dann in Betracht, wenn die technischen Möglichkeiten hierfür ohne wesentlichen Aufwand geschaffen werden können.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen wird im Protokoll festgehalten, wobei die Anwesenheitsliste einen Teil des Sitzungsprotokolls bildet.

Sitzungs- bzw. Verhandlungsführung

§ 4. (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Beschluss des Senates in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ebenso können Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, in der Sitzung von der Tagesordnung entfernt werden, wenn der Senat dies beschließt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er hat für die ordnungsgemäße und rasche Führung der Geschäfte zu sorgen.

(4) Die Verhandlung über den jeweiligen Geschäftsfall beginnt mit dem Vortrag der bzw. des bestellten Berichterstatterin bzw. Berichterstatters. Dieser Vortrag hat den sich aus den Akten ergebenden Sachverhalt, die Anträge der Parteien und das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen zu enthalten.

Vertretung

§ 5. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt an seine Stelle das gemäß § 11 Abs. 5 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, bestellte jeweilige Ersatzmitglied, das dieselben Rechte und Verpflichtungen hat wie das Mitglied, das es vertritt. Im Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden führt ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. ihre bzw. seine Stellvertreterin den Vorsitz. Ist auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verhindert, so führt das weitere Mitglied den Vorsitz.

Berichterstatterinnen und Berichterstatter

§ 6. Die bzw. der Vorsitzende weist jede anfallende Rechtssache einem Mitglied als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter zu. Anordnungen prozessleitender Art, Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung dienen sowie die Vorbereitung der Entscheidung selbst obliegen der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter.

Vorbereitung der Rechtssachen

§ 7. (1) Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter hat über jede entscheidungsreife Rechtssache einen begründeten Entscheidungsentwurf auszuarbeiten und der bzw. dem Vorsitzenden sowie dem weiteren Mitglied und den Ersatzmitgliedern vorzulegen.

(2) Der Zeitpunkt der Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, dass den übrigen Senatsmitgliedern zum Studium des Entscheidungsentwurfs tunlichst eine Woche zur Verfügung steht. Diese Frist kann im Fall der Dringlichkeit durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden verkürzt werden.

(3) Einfache oder dringende Rechtssachen, die ohne Verhandlung erledigt werden können, kann die bzw. der Vorsitzende auf Antrag der Berichterin bzw. des Berichters auch ohne

Einhaltung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Senat beraten lassen, doch ist die Beratung in diesen Fällen zu vertagen, wenn es ein Senatsmitglied verlangt.

Mündliche Verhandlung

§ 8. (1) Die Sitzungen des Senates sind nicht öffentlich, sofern nicht gesetzlich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geboten ist.

(2) Die bzw. der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn der Senat dies beschließt.

(3) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die Parteien, Zeugen und allfällige sonstige Beteiligte so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen tunlichst eine vierzehntägige Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(4) Der Senat kann beschließen, Auskunftspersonen und Sachverständige zu hören.

Protokolle

§ 9. (1) Über die Sitzungen und Beratungen wird von der Geschäftsstelle unter Anleitung der bzw. des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll geführt. Für mündliche Verhandlungen gelten die jeweiligen verfahrensrechtlichen Spezialvorschriften.

(2) Jedes Mitglied kann seine Darlegungen in schriftlicher Form vorlegen und verlangen, dass diese dem Protokoll angeschlossen werden.

(3) Das Protokoll wird von der bzw. dem Vorsitzenden und der in der Geschäftsstelle für die jeweilige Sitzung protokollführenden Person gefertigt und jedem Mitglied und Ersatzmitglied zugesandt. Sofern das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied an der Sitzung teilgenommen hat, kann es binnen 7 Tagen Einwendungen erheben; erforderlichenfalls kann der Senat diese Frist durch Beschluss verkürzen.

Beschlüsse, Beratung und Abstimmung

§ 10. (1) Unbeschadet der Vertretungsregelung in § 5 bedürfen die Beschlüsse des Senates der Anwesenheit aller Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Abstimmungen erfolgen namentlich und in alphabetischer Reihenfolge, wenn nicht Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist über Teile des Spruches oder über die Begründung des Bescheides oder über Teile davon gesondert abzustimmen. Ein darauf abzielendes Verlangen muss vor der Abstimmung über den entsprechenden Teil des Bescheides gestellt werden.

Geschäftsstelle

§ 11. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eingerichteten Geschäftsstelle des Senates. Diesbezügliche Weisungen der Senatsmitglieder sind an die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle zu richten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

1. die administrative und konzeptive Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden, insbesondere während der Sitzungen bzw. Verhandlungen durch Protokollführung etc. und die Teilnahme an den Sitzungen des Senates;
2. die Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit den Parteien und sonstigen am Verfahren beteiligten Personen und Einrichtungen;
3. die Unterstützung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter;
4. die Erteilung von Informationen und das Erfüllen von Veröffentlichungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden;
5. die Durchführung des Parteienverkehrs, insbesondere die Gewährung von Akteneinsicht;
6. die Veröffentlichung von Entscheidungen über Geldbußen (§ 11 Abs. 8 PartG) nach Maßgabe der Beschlüsse des Senates;
7. die Betreuung des Webauftrittes des Senates;
8. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebender Aufgaben.

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Die nach § 11 Abs. 8 PartG anzuwendenden Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 sowie des Informationsfreiheitsgesetzes werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

(2) Die personenbezogenen Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Geschäftsordnung tritt am 23. März 2026 in Kraft. Sie wird auf dem Webauftritt des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates veröffentlicht.

[Elektronische Signatur]